

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der IT manufaktur GmbH („ITM“) **Stand: 01.12.2022**

1. Umfang

- (1) Die Erbringung von Leistungen und Lieferung von Waren durch die ITM Manufaktur GmbH (nachfolgend ITM) erfolgt gegenüber Unternehmen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Anderslautende Bedingungen des Kunden werden nur akzeptiert, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Kreuzen sich zwei Bestätigungsschreiben, die abweichende Bestimmungen enthalten, gilt das von ITM. Daneben gelten auch die jeweils einschlägige Leistungsbeschreibung und die Preislisten von ITM. Sollte der Kunde hiermit nicht einverstanden sein, muss er ITM hierauf sofort schriftlich hinweisen. Mit Auftragserteilung und Auftragsbestätigung, spätestens aber oder Inanspruchnahme der Leistung werden diese Geschäftsbedingungen Grundlage des Vertrages mit dem Kunden.
- (2) ITM ist zu Änderungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstiger Bedingungen berechtigt. ITM wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen durchführen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung oder sonstigen gleichwertigen Gründen. Sollte durch die Änderung das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien erheblich gestört werden, so unterbleibt die Änderung. Im Übrigen bedürfen Änderungen der Zustimmung des Kunden.

2. Abschluss und Zweck des Vertrags, Leistungseinschränkungen

- (1) Jegliche von ITM gemachten Angebote, insbesondere im Hinblick auf Leistungsumfang, Preise und Lieferdaten sowie damit im Zusammenhang stehende Dokumentationen sind nur dann bindend, wenn diese schriftlich niedergelegt wurden. Soweit nicht abweichend im Angebot festgehalten, haben Angebote eine Gültigkeit von 7 Tagen ab Angebotsdatum. Jeder Auftrag bedarf einer schriftlichen Bestätigung seitens ITM.
- (2) Die von ITM zu erbringenden Leistungen ergeben sich abschließend aus dem Angebot, soweit die Parteien keine ergänzenden Leistungen in Schriftform vereinbaren. Im Rahmen der bestehenden Vertragsbeziehung können weitere Leistungen von ITM jederzeit vereinbart werden (Zusatzleistungen). Zusatzleistungen werden, soweit nicht anders schriftlich oder in Textform vereinbart, gegen Erstattung des nachgewiesenen Aufwands zu dem im Zeitpunkt der Beauftragung allgemein geltenden Preisen von ITM erbracht.
- (3) Soweit dies zur Installation oder zur Störungsbeseitigung erforderlich ist, gewährt der Kunde ITM während der normalen Bürostunden Zutritt zu seinen Räumlichkeiten und den von ITM oder Dritten zur Erbringung der Leistung bereitgestellte Einrichtungen. Der Kunde hat unverzüglich nach Lieferung der Waren bzw. Erbringung der Installations- oder Konfigurationsleistungen zu überprüfen, ob die Waren funktionstüchtig bzw. die Einrichtungen ordnungsgemäß angeschlossen und die Leistungen verfügbar sind.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, die von ITM bereitgestellten Anlagen und Einrichtungen vor einer unbefugten Inanspruchnahme Dritter zu schützen. Geschäftsübliche und zumutbare Sicherheitseinrichtungen hat der Kunde anzuwenden. Passwörter, PIN-Nummern und ähnliche Codes die von ITM dem Kunden mitgeteilt werden sind streng vertraulich zu behandeln und nur den Mitarbeitern bekannt zu geben, die davon Kenntnis haben müssen.
- (5) Der Kunde unterrichtet ITM unverzüglich über Fehlfunktionen und den Verdacht einer unbefugten Nutzung der Leistung oder Teilen davon durch Dritte.
- (6) Der Kunde informiert ITM unverzüglich über Änderungen von Firmennamen, Adresse, Geschäftsform oder Bankverbindung sowie einer gewünschten Änderung des Installationsortes.
- (7) An sämtlichen von ITM erstellten oder veränderten Unterlagen, Mustern oder Software behält ITM sich das Eigentums- und Urheber- und sonstige Schutzrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und nur für eigene Zwecke, gemäß dem bei Vertragsschluss für ITM erkennbaren Zweck verwendet werden. Auf Verlangen sind sie unverzüglich zu zerstören oder zurückzugeben. Der Kunde ist zu umfassender Geheimhaltung verpflichtet, auch wenn kein Auftrag erteilt wird.

3. Lieferfristen und Leistungsdatum, Laufzeit

- (1) Eine Lieferfrist hat nur dann bindenden Charakter, wenn diese ausdrücklich als bindend vereinbart wurde. Eine festgelegte Frist für Lieferung und Leistungserbringung beginnt mit dem Tag der Auftragsbestätigung. ITM behält sich das Recht vor, Teillieferungen zu erbringen.
- (2) Das Vertragsverhältnis beginnt am Tag, an dem ITM den entsprechenden Auftrag schriftlich bestätigt. Serviceverträge werden für einen unbestimmten Zeitraum geschlossen und beginnen an dem Tag, an dem der Service zur Verfügung gestellt wird, es sei denn, dass im Auftrag ein anderer Vertragsbeginn bzw. Laufzeit vereinbart ist. Die Mindestlaufzeit ist im Vertrag festgelegt. Ist keine Vertragslaufzeit festgelegt gilt ein Jahr. Wenn nicht anderweitig vereinbart, verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils einen weiteren Vertragszeitraum, wenn dieser nicht mindestens 30 Kalendertage vor Vertragsablauf schriftlich gekündigt wird.

4. Mitwirkungspflichten

- (1) Der Kunde wird ITM in angemessenem Umfang bei der Erfüllung der Leistungen auf eigene Kosten unterstützen. Bei den Mitwirkungs-/Beistellpflichten des Kunden handelt es sich um echte Vertragspflichten des Auftraggebers.
- (2) Ist ITM der Ansicht, dass der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkungs- oder Beistelleistung nicht vertragsgemäß erbringt, wird ITM den Kunden hierauf unverzüglich hinweisen und dem Kunden eine angemessene Nachfrist für die Erbringung der Mitwirkungs- oder Beistelleistung setzen. Solange Mitwirkungs- oder Beistelleistungen nicht vertragsgemäß erbracht sind, ist ITM von seiner betreffenden Leistungspflicht ganz oder teilweise insoweit und solange befreit, wie der ITM auf die jeweilige Mitwirkung oder Beistellung angewiesen ist. ITM ist nicht verantwortlich für Leistungsstörungen, die durch die nicht vertragsgemäße Erbringung von Mitwirkungs-/Beistelleistungen durch den Kunden entstehen.
- (3) Soweit ITM Werkleistungen erbringt, wird der Kunde durch Erklärung in Textform (§ 126 b BGB) abnehmen. Die Freigabe gilt nach Ablauf von 10 Tagen ab Übermittlung der Leistung an den Kunden als erfolgt, wenn der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt nicht in Textform widersprochen oder sonstige Einwände geltend gemacht hat.
- (4) Soweit Testläufe oder Abnahmetests, Präsentationen oder andere Zusammenkünfte notwendig oder zweckmäßig werden, wird der Kunde sachkundige Mitarbeiter zur Teilnahme an den Zusammenkünften abstellen, die bevollmächtigt sind, alle notwendigen oder zweckmäßigen Entscheidungen zu treffen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit nicht anderweitig im Vertrag festgelegt, gelten die Preise aus der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste von ITM. Die angegebenen Preise sind Nettopreise in Euro zuzüglich der jeweils gültigen MwSt sowie ggf. anderer anwendbarer Steuern und sind ohne Abzug innerhalb der angegebenen Frist zahlbar.
- (2) Die Preise verstehen sich für Waren ausschließlich Frachtkosten, Montage, Einrichtung und Verpackung.
- (3) ITM ist berechtigt, vom Kunden die Teilnahme am Lastschriftverfahren zur Begleichung der monatlichen Gebühren zu verlangen. In diesem Fall wird ITM sofern die Höhe der Rechnungsbeträge wechselt, mindestens 5 Werktage vor Einzug des Rechnungsbetrages, dessen Höhe mitteilen.
- (4) Liegen die Gründe für eine außerordentliche Kündigung dieses Vertrages vor, sind alle Forderungen auch aus anderen Verträgen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden unverzüglich fällig und ITM ist berechtigt ihre vertraglichen Leistungen zu unterbrechen, bis der Kunde seine fälligen Zahlungen beglichen hat.
- (5) Keine Partei ist berechtigt mit Ansprüchen aus dem Vertragsverhältnis aufzurechnen, es sei denn diese sind von dem anderen Vertragspartner unbestritten oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt. Das Gleiche gilt für das Zurückbehaltungsrecht.
- (6) Soweit nicht anders im Vertrag angegeben, übernimmt der Kunde die zur Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Reise- und Hotelkosten der Angestellten von ITM in angemessener Höhe sowie die Kosten für Hilfs- und Verbrauchsmaterialien sowie für Materialien, die dem üblichen Verschleiß unterliegen und gewöhnlich mehrere Male während der Betriebsdauer der Einrichtung ausgetauscht werden müssen.
- (7) Die normalen Bürostunden sind montags bis freitags von 08.00 bis 18.00. Arbeiten, die außerhalb dieser normalen Bürostunden erbracht werden, werden zusätzlich nach den gültigen ITM Stundensätzen abgerechnet.
- (8) Vorstehende Regelungen des Abschnittes 6 gelten nicht für Arbeiten im Rahmen der Mängelbeseitigung (Gewährleistung).

6. Haftung

- (1) Sollte ITM mit der Leistungserbringung oder Warenlieferung im Verzug sein, ist ITM eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Kalendertagen zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten vom Kunden einzuräumen.
- (2) ITMs Haftung ist begrenzt auf Schäden, die von ihr, ihren rechtlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Verletzung der vertraglichen Pflichten herbeigeführt wurden.
- (3) In Fällen von leichter Fahrlässigkeit haftet ITM nicht, es sei denn, der Schaden beruht auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die gerade den Kern der Leistung ausmachen und den Schutz des Kunden bezwecken. (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist ITMs Verpflichtung Schadensersatz zu leisten auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, auf jeden Fall jedoch auf den von ihrer Haftpflichtversicherung gedeckten Betrag (EUR 1.000.000,00).
- (4) Weiterhin übernimmt ITM keinerlei Haftung für Schäden, die der Kunde durch Ergreifen zumutbarer Maßnahmen hätte verhindern können, insbesondere Programm- und Datensicherheitsmaßnahmen, zumutbare und geschäftsübliche Sicherungsmaßnahmen. Schadensersatz für die Wiederherstellung von zerstörten Daten ist auf die Kosten begrenzt, die zur Reproduktion solcher Daten aufgrund von vom Kunden täglich anzufertigen Sicherungskopien erforderlich sind.
- (5) ITMs Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Schäden an Körper, Lebe und Gesundheit bleibt von vorgenannten Regelungen dieses Abschnittes unberührt.

7. Gewährleistung

- (1) ITM hat – nach eigener Wahl – einen Mangel durch Lieferung einer neuen mangelfreien Ware oder Beseitigung des Mangels zu beheben. Soweit nicht anderweitig mit dem Kunden vereinbart, hat ITM das Recht, Subunternehmer mit der Durchführung der Leistungen zu beauftragen.
- (2) Die schriftliche Anzeige von Mängeln ist bei offensichtlichen Mängeln unverzüglich nach Lieferung an ITM zu richten, sowie bei nicht offensichtlichen Mängeln sofort nach bekannt werden des Mangels.
- (3) Soweit nicht anderweitig festgelegt, beträgt die Gewährleistungspflicht ein Jahr.

8. Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur Erfüllung aller aus der Geschäftsbeziehung resultierenden Ansprüche verbleibt das Eigentumsrecht aller verkauften Gegenstände und Lizenzen für geistige Eigentumsrechte, die sich aus diesen Verträgen ergeben, bei ITM. ITM ist berechtigt, bei Zahlungsverzug oder anderen Pflichtverletzungen nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.
- (2) Veräußert der Kunde unter Eigentumsvorbehalt stehende Gegenstände oder vermischt er sie mit anderen Gegenständen, so überträgt er damit automatisch sämtliche daraus erwachsenden Ansprüche sowie jegliche Nebenrechte an ITM.

9. Nutzungsrechte

- (1) Soweit es im jeweiligen Vertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart ist oder der jeweilige Vertragszweck zwingend Abweichungen erfordert, räumt ITM dem Kunden das einfache, räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht an dem Leistungsgegenstand ein. Der Kunde ist nicht berechtigt, einzelne Elemente des jeweiligen Leistungsgegenstandes oder den gesamten Leistungsgegenstand zu anderen als den vereinbarten Zwecken zu nutzen.
- (2) Ausgenommen von den nach Abs. 1 eingeräumten Nutzungsrechten sind Leistungen, insbesondere Programmierleistungen, die auf sog. Open-Source-Lizenzen beruhen. Bei diesen richtet sich die Rechteeinräumung nach der jeweiligen Lizenz.
- (3) Die Einräumung von Nutzungsrechten wird erst wirksam, wenn der Kunde die hierfür geschuldete Vergütung vollständig an ITM entrichtet hat. Bis zur Entrichtung der vom Kunden geschuldeten Vergütung verbleiben sämtliche Nutzungsrechte bei ITM.

10. Datenschutz und Geheimhaltung

- (1) ITM stimmt zu, dass sämtliche Geschäfts- und Wirtschaftsinformationen des Kunden, die ITM in Ausübung dieses Vertrages bekannt geworden sind, der Vertraulichkeit und Geheimhaltung unterliegen; diese Verpflichtung gilt während der gesamten Laufzeit des Vertrags wie auch darüber hinaus; die vorstehende Regelung gilt nicht für solche Informationen, die ohne Verschulden von ITM bereits öffentlich gemacht worden sind oder sich bereits in Besitz von ITM befunden haben.
- (2) Soweit ITM im Auftrag Daten des Kunden verarbeitet, schließen die Vertragspartner nach Maßgabe von Art. 28 DSGVO eine Vereinbarung über die Auftragsdatenvereinbarung. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesen AGB und der Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung geht Letztere Ersterem vor.
- (3) Die anwendbaren Datenschutzbestimmungen, insbesondere DSGVO und BDSG sowie das Fernmeldegeheimnis werden von ITM beachtet. Übergibt der Kunde an ITM Speichermedien oder Geräte mit solchen Medien zur Reparatur oder Leistungserbringung, so hat der Kunde sämtliche personenbezogenen Daten zu löschen und die auf der Festplatte gespeicherten Daten zu sichern. Sofern nicht ausdrücklich vereinbart und gesondert vergütet, fällt die Wiederherstellung von Daten und Programmen nach erfolgter Reparaturarbeit fällt nicht unter die Gewährleistungspflicht.

11. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der mit diesen AGB geschlossene Vertrag beinhaltet sämtliche zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen in Bezug auf den Vertragsgegenstand und ersetzt sämtliche vorherigen schriftlich oder mündlich getroffenen Vereinbarungen.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bestimmungen bedürfen der Schriftform. Eine Änderung des Schriftformerfordernisses muss ebenfalls schriftlich abgefasst werden.
- (3) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist Wiesbaden.
- (4) Wird eine Bestimmung des Vertrags bzw. dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtlich unwirksam, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist von den Parteien durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.